Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1134

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
J 3 - 2020 - 0 -

Bonn, den 21. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundesjugendplan**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/1042 —**

Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Ländern und freien Trägern der Jugendarbeit den „Bericht über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe" vor. Der Bericht ist nach § 25 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erstmals in diesem Jahr dem Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen. Für die Antwort auf die Frage, ob sich die bei Verkündung des Bundesjugendplans zum Ausdruck gebrachten Erwartungen erfüllt haben, wird er wesentliche Erkenntnisse bringen. Ohne ihm vorzugreifen, beantworte ich die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD wie folgt:

1. Haben sich die vom Deutschen Bundestag bei der einstimmigen Verabschiedung des Bundesjugendplans zum Ausdruck gebrachten Erwartungen, vor allem im Hinblick auf dessen staatsbürgerliche Zielsetzungen, nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt?

Bei der Verkündung des Bundesjugendplans am 18. Dezember 1950 wurden drei Aufgaben besonders hervorgehoben. Er sollte

a) der Berufsnot der Jugend entgegenwirken, insbesondere den Trägern der Jugendarbeit helfen, Lehrwerkstätten einzurichten, Jugendwohnheime zu bauen und Lehrgänge zur Berufsvorbildung, namentlich für die berufslose Jugend, durchzuführen,

b) den internationalen Jugendaustausch fördern und Zentren internationaler Verständigung schaffen und

c) die staatsbürgerliche Erziehung vor allem unter dem Gesichtspunkt der Einigung Europas anregen und verstärken.

Berufsnot der Jugendlichen besteht in der damaligen Form nicht mehr. Insoweit sind die bei Verkündung des Bundesjugendplans gesteckten Aufgaben im wesentlichen gegenstandslos geworden. Der Bundesjugendplan stellt jedoch im Interesse der berufstätigen Jugend — insbesondere der Alleinstehenden und Flüchtlinge unter ihnen — laufend Mittel bereit, um die über 1000 mit seiner Hilfe errichteten Jugendwohnheime in angemessenem Zustand zu erhalten und sie durch geeignete Kräfte zu betreuen.

Internationale Begegnung und politische Bildung sind bis heute Schwerpunkte des Bundesjugendplans. Die geförderte Arbeit hat in beiden Bereichen im Laufe der Jahre an Ausmaß, Breitenwirkung und Intensität erheblich zugenommen. Ihr stetiger weiterer Ausbau ist beabsichtigt. Über den Erfolg der geförderten Arbeit geben die vorliegenden Sachberichte und Aufstellungen nur begrenzt Aufschluß. Eine gesicherte Bilanz des Erreichten ist schon deswegen nicht möglich, weil die Jugend in ihrer politischen Grundhaltung auch durch Erfahrungen und Eindrücke beeinflußt wird, die außerhalb der Hilfen und Anregungen des Bundesjugendplanes liegen. Es gibt jedoch viele Anzeichen einer zunehmenden Bereitschaft der Jugend, Verantwortung für Gemeinschaftsaufgaben mitzutragen. Das Verständnis dafür, daß eine freiheitliche Ordnung Pflichten auch für den jungen Menschen einschließt, wächst.

2. Ist die Bundesregierung auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Meinung, daß der Förderungsgrundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe" in der gegenwärtig angewandten allgemeinen Form beibehalten werden sollte?

Nach den Richtlinien für den Bundesjugendplan (Abschnitt I Nr. 5) ist „die finanzielle Förderung aus dem Bundesjugendplan vor allem Hilfe zur Selbsthilfe der Jugend und der Träger der Jugendarbeit. Sie soll deshalb nicht nur die Durchführung von einzelnen Maßnahmen ermöglichen, sondern darüber hinaus die Träger auf Dauer in die Lage versetzen, ihre eigenen pädagogischen und sozialen Aufgaben aus eigenen Mitteln zu erfüllen."

Hiernach hält der Bundesjugendplan die Jugend und die Träger der Jugendarbeit zur Selbsthilfe an, indem er

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Bulsdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

a) grundsätzlich keine eigenen Maßnahmen schafft, sondern die sachliche und finanzielle Erstverantwortung der freien Träger anerkennt und

b) durchweg nicht voll finanziert, sondern wirtschaftlich eine angemessene Eigenleistung fordert.

Diese Grundsätze gelten nach wie vor. Allerdings ist bei zahlreichen Aufgaben und Trägern, vor allem auch bei den Jugendverbänden, eine völlige Unabhängigkeit von Hilfen der öffentlichen Hand nicht erreichbar, weil sonst die Erfüllung wichtiger Sachaufgaben in Frage gestellt würde.

Der Förderungsgrundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe" schließt daher nicht aus, daß in dem sachlich gebotenen Umfang aus dem Bundesjugendplan auch fortlaufende Zuschüsse gegeben werden. Der Anteil der öffentlichen Zuschüsse am finanziellen Gesamtaufwand wird dabei möglichst gering bemessen.

In einzelnen Bereichen ist der Bundesjugendplan gehalten. die Arbeit der Träger nahezu voll zu finanzieren, so bei der Betreuung jugendlicher Zuwanderer, weil dort die Träger eine Aufgabe erfüllen, die sonst der Staat selbst wahrnehmen müßte.

3. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um einem Mißbrauch von Bundesjugendplanmitteln vorzubeugen?

Die Fälle, in denen Mißbrauch von Bundesjugendplanmitteln festgestellt wurde, machen nach Zahl und Höhe der in Rede stehenden Beträge nur einen verschwindenden Bruchteil vom Gesamtvolumen des Bundesjugendplans aus. Aus ihnen verallgemeinernde Rückschlüsse auf die Moral des Empfängerkreises von Mitteln aus dem Bundesjugendplan zu ziehen, wäre unrichtig und ungerecht.

Kein Mißbrauch, sondern allenfalls fehlerhafte Verwendung von Zuschüssen aus dem Bundesjugendplan liegt vor, wo die Empfänger infolge mangelnder Erfahrung im Umgang mit öffentlichem Geld oder mangelnden Verständnisses für die Erfordernisse einer geordneten Finanzgebarung die Zweckbestimmung der Mittel verfehlen oder unvollständige Abrechnungen und Belege einreichen. Derartige Mängel sind bei dem Empfängerkreis des Bundesjugendplans, der weithin über keine geschulten Verwaltungskräfte verfügt, verständlich. Sie sind jedoch aufgrund der im Laufe der Jahre gewonnenen Erfahrungen und des dadurch bedingten besseren Zusammenspiels zwischen Bewilligungsbehörde und Empfänger erheblich geringer geworden.

Die Bundesregierung ist bemüht, dem Mißbrauch und der fehlerhaften Verwendung von Bundesjugendplanmitteln vorzubeugen, indem sie

a) bei Vergabe der Zuschüsse in die Bewilligungsbedingungen die nach Haushaltsrecht vorgeschriebenen und darüber hinaus die nach Lage des Einzelfalles gebotenen Auflagen aufnimmt und über ihrer Einhaltung wacht,

b) die Vergabe der Zuschüsse so handhabt, daß kein Anreiz für die Empfänger entsteht, bei der Vorlage von Anträgen und Abrechnungen sachfremde Gesichtspunkte zu berücksichtigen,

c) bei der Prüfung der Verwendung der Mittel besonderes Gewicht auf die Beratung und Anleitung der Empfänger legt und damit die Prüfung weitgehend zu einem Akt vorbeugender Hilfe macht,

d) erkannte Fehlerquellen durch rasche Korrektur der bisher geübten Verwaltungspraxis — insbesondere in den jährlichen Durchführungserlassen zum Bundesjugendplan — entgegenwirkt, so beispielsweise durch die Aufnahme einer Vorschrift in den diesjährigen Durchführungserlaß, die bei geplanten Zweckentfremdungen von Bauten die vorherige Zustimmung des Landes verlangt und sich nicht mehr auf die Rückforderung des nach der zulässigen Abschreibung verbleibenden Zuschußanteils beschränkt,

e) dort, wo im Einzelfall Mißbrauch und Mängel festgestellt werden, sofort die notwendigen Folgerungen zieht,

f) vertrauensvoll mit dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen zusammenarbeitet.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß Mißbrauch und fehlerhafte Verwendung von Bundesjugendplanmitteln niemals mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden können und daß Auflagen und Kontrollen auf Grenzen stoßen. Die sinnvolle Vergabe von öffentlichen Mitteln an freie Träger der Jugendarbeit berücksichtigt in gewissem Umfang, daß Zuschüsse bewilligt werden, deren Verwendung nicht bis zum letzten Pfennig kontrollierbar ist.

4. Welche Aufgaben soll nach Ansicht der Bundesregierung das nach § 26 des Jugendwohlfahrtsgesetzes neu zu bildende Bundesjugendkuratorium haben?

Das Jugendwohlfahrtsgesetz bezeichnet in § 26 Abs. 1 als Aufgabe des Bundesjugendkuratoriums die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe.

Damit ist gesetzlich festgelegt:

a) die beratende Funktion des Kuratoriums gegenüber der Bundesregierung,

b) seine Zuständigkeit für den Bereich der Jugendhilfe im Sinne des § 26 und

c) die Beschränkung dieser Zuständigkeit auf grundsätzliche Fragen.

Es ist nicht daran gedacht, in den Verwaltungsvorschriften die Aufgaben des Kuratoriums in Form eines umfassenden Katalogs zu fixieren. Vielmehr werden sich nach Auffassung der Bundesregierung die Aufgaben des Bundesjugendkuratoriums nach den jeweils anstehenden aktuellen Fragen aus dem Bereich der Jugendhilfe bestimmen. Es wird erwogen, allenfalls in den Verwaltungsvorschriften einige Schwerpunkte zu nennen, wie z.B. die ständige Beobachtung und Beurteilung der Lage der Jugend und die hieraus zu ziehenden Folgerungen.

5. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die künftige Gestaltung des Bundesjugendplanes?

Die künftige Gestaltung des Bundesjugendplanes ist Gegenstand eingehender Verhandlungen mit den obersten Landesjugendbehörden, dem Aktionsausschuß des Kuratoriums für Jugendfragen und seinen Sonderkommissionen. Es geht dabei unter anderem darum, den Bundesjugendplan nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu überprüfen.

Unabhängig hiervon wird die Bundesregierung den Bundesjugendplan übersichtlicher machen und straffen, indem sie vor allem einige Teilprogramme — etwa die Mehrzahl der Bauprogramme, oder einige Kurs- und Seminarprogramme — zusammenfaßt, sowie die Zuschüsse für Planungs- und Leitungsaufgaben vereinheitlicht. Zugleich wird die Möglichkeit des Abbaues nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang notwendiger Programme geprüft, so z.B. die Rückführung des Eingliederungsprogramms für jugendliche Zuwanderer auf den als Daueraufgabe bleibenden Bereich oder die Beschränkung einiger Bauprogramme, bei denen der dringendste Bedarf inzwischen gedeckt werden konnte. Politische Bildungsarbeit innerhalb und vor allem auch außerhalb der Jugendverbände und internationale Begegnungen werden weiterhin ein wesentliches Kernstück der Förderungsmaßnahmen des Bundesjugendplans bleiben.

Dr. Heck